

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung BE 12 b mit 1.584 Mastschweineplätzen mit Abluftreinigungsanlage; Betrieb der Gesamtanlage mit 252 Mastbullen-, 152 Kälber- und 4.056 Mastschweineplätzen

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 03.04.2013 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag vom 27.03.2013 mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Immissionsschutzrechtliches Gutachten vom Andreas Thamm vom 21.03.2013
8. Erschließungsvertrag vom 08.07.2014
9. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

Allgemeines:

1. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
3. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 13.07.2012 - Az. 63 DH 3587/2011/71 u. a. gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.
4. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige, Rohbau- sowie Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.
Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
5. **Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.**

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte am nächstgelegenen Nachbarwohnhaus nicht überschreiten:
 - **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):

tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	60 dB (A)
nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	45 dB (A)

(A) (bi201)
2. Die gutachterliche Stellungnahme des Herrn Andreas Thamm vom 28.05.2013 ist Bestandteil der Genehmigung. (A) (bi202)
3. Lüftungsanlagen in den Betriebseinheiten 12a und b:
 - Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Luftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
 - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
 - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
 - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Tauwasser) sichergestellt ist.
 - Die gesamte Abluft des Stalles ist zu fassen und vollständig einer **DLG-zertifizierten Rimus- Abluftreinigungsanlage** (70% Reduzierung) zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen zuzuführen.
 - Die Emission erfolgt aus Schächten senkrecht über Dach.
 - Die Abluftreinigungsanlage ist so zu konzipieren, dass im Austrittsbereich in die Umwelt kein Rohgasgeruch im Reingas mehr feststellbar ist.
 - Die Geruchsstoffkonzentrationen im Reingas dürfen 300 GE/qm nicht überschreiten.
 - Es sind geeignete Probenahme- und Messstellen vorzusehen.
 - Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen.
 - Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage bzw. Abluftreinigungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs bzw. Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen). (A) (bi203)

4. Lüftungsanlagen in der Betriebseinheit 8:

- Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Luftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
- In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
- Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
- Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Tauwasser) sichergestellt ist.
- Die gesamte Abluft des Stalles ist zu fassen und vollständig einer **DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage** zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen (90% Reduzierung) zuzuführen.
- Die Emission erfolgt aus Schächten senkrecht über Dach.
- Die Abluftreinigungsanlage ist so zu konzipieren, dass im Austrittsbereich in die Umwelt kein Rohgasgeruch im Reingas mehr feststellbar ist.
- Die Geruchsstoffkonzentrationen im Reingas dürfen 300 GE/qm nicht überschreiten.
- Es sind geeignete Probenahme- und Messstellen vorzusehen.
- Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen.
- Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage bzw. Abluftreinigungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs bzw. Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen). (A) (bi203)

5. Die Abluftreinigungsanlagen ist entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu pflegen und zu warten und auf ihren Wirkungsgrad hin zu prüfen.

6. Es ist ein **elektronisches Betriebstagebuch** zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Im Betriebstagebuch sind wesentliche Vorkommnisse, wie z. B. Störungen und deren Behebung, kennzeichnende Betriebsdatenänderungen, behördlich angeordnete Messungen u.a. zu dokumentieren.

7. Für die Abluftreinigungsanlagen ist ein **Wartungsvertrag** mit der Fachfirma abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist **vor Inbetriebnahme** der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

8. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist durch eine **Abnahmemessung von einer amtlich anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG** innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme und bei voller Belastung durchzuführen.
Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Abschluss der Messung vorzulegen.
9. Die Abluftreinigungsanlage ist jährlich durch den Hersteller oder ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen auf ihre technische Zuverlässigkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
10. In vorhandenen und geplanten Betriebseinheiten dürfen nachfolgende Tiere gehalten werden:

BE 1	132 Mastbullen
BE 3	814 Mastschweine
BE 4	152 Kälber
BE 8	578 Mastschweine
BE 12a	1.080 Mastschweine
BE 12b	1.584 Mastschweine
BE 14	120 Mastbullen
11. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Es ist eine N-angepasste Multiphasen-Fütterung in den Ställen anzuwenden. (A) (bi205a)
12. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. (A) (bi205b)
13. Jeder Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
14. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. (A) (bi209)
15. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt. (A) (bi209a)
16. Futtersilos müssen bei pneumatischer Befüllung mit Filtern versehen sein, die die ins Freie geführte Abluft soweit reinigen, dass der Reststaubgehalt von 50 mg/cbm nicht überschritten wird. (A) (bi210)

17. Die vorhandenen Güllelagerbehälter ist mit einer dichten Abdeckung zu versehen (mit Druckablass). Die Abdeckung hat durch Überhausung zu erfolgen. Sofern eine Überhausung vorgenommen werden soll, sind unverzüglich Beurteilungsunterlagen vorzulegen. Eine evtl. Überhausung darf erst nach Beurteilung und Genehmigung der Unterlagen installiert werden. (A) (bi211)

Bauordnungsrechtliche Ausnahmen/Befreiungen/Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Es wird zugelassen, dass die Nachweise über die Standsicherheit und - falls gefordert - Ausführungszeichnungen und andere bautechnische Nachweise erst nach Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt werden.

Die Bauvorlagen sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung **bis zum Baubeginn** bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (569)

2. Die erforderliche Abnahme der Bewehrung (§ 80 NBauO) ist vom Bauunternehmen oder vom Bauleiter rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor dem Betonieren, beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz, Tel.: 05441/976-1424, zu beantragen.

Sie wird vorgeschrieben für: **Güllekanalwände und -sohle**

Vor erfolgter Abnahme darf mit dem Betonieren nicht begonnen werden. (A) (530)

3. Die Voraussetzungen für den Einbau von Beton der in Überwachungsklasse 2 eingestuft ist, sind hinsichtlich Baustelle, Bauunternehmen und Überwachungsstelle zu beachten.

Vor Baubeginn sind entsprechende Angaben der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (A) (531a)

4. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)

5. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)

6. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind unter Beachtung des anliegenden Bepflanzungsplanes (Anlage) spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen. (A) (451)

7. Ins Freie führende Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Höhe und Breite muss so bemessen sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. (H) (351z)

Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Errichtung Mastschweinestall:

1. Die Güllekanäle, Entnahmeschächte und Rohrentnahmen sind so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist. Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter)
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (UVV 2.8)
 - DIN 11832 (Anlagen für Flüssigmist; Schieberarmaturen etc.).
2. Sämtliche Betonbauteile (Sohlen und Wandungen) der Güllekanäle, Entnahmeschächte sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite 0,2 mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Die Güllekanäle, Entnahmeschächte müssen so konstruiert sein (z. B. durch Sohlgefälle, Anlegen eines Pumpensumpfes etc.), dass eine Säuberung, vollständige Entleerung und Inaugenscheinnahme zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Überprüfung der Bausubstanz und der Dichtheit, möglich ist. Sämtliche Betonbauteile der Gülleläger sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen.
3. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) und Rohrdurchdringungen sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 4.3 entsprechen.
4. Die Fuge zwischen Güllekanalsohlen und Wandungen ist durch den Einbau spezieller Kunststofffugenbänder zu sichern, der Einbau von einfachen Metallstreifen ist nicht zulässig.
5. Zur Kontrolle der Güllelagerung sind im Bereich der Zentralgänge Schachtdeckel in Abständen von 5 m einzubauen. Alternativ zum Einbau von Schachtdeckeln, kann der Querkanal auch stellenweise durch Spalten aus Stahlbeton abgedeckt werden.
6. Zwischen den vorhandenen Bauteilen der bestehenden Stallungen und den neuen Güllekanälen ist eine Gleitschicht einzubauen.
7. Rohrdurchdringungen der Kanalwände sind entweder durch Einbau geriffelter Rohrstutzen (z. B. System Duräumat oder gleichwertig) oder durch Einbau von Rohrhülsen mit speziellen Dichtungseinsätzen besonders zu sichern. Für die gewählte Art der Rohrdurchführung ist spätestens sechs Wochen vor geplantem Baubeginn eine Detailzeichnung im Maßstab 1 : 10 als Regelzeichnung beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz einzureichen.
8. Die Dichtheit der neuen Güllekanäle ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.

9. Abnahmen müssen wie folgt beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz angemeldet werden:
- Bewehrungsabnahme, schließt Abnahme des Einbaus des Fugenbandes, den Einbau spezieller Rohrstützen im Bereich der späteren Durchdringungen der Sohlplatte sowie der betonverfüllten Leitungsgräben der Entmischungsrohre mit ein und schließt die Abnahme der ordnungsgemäßen Ausführung des Rohranschlüsse mit ein.
 - Abnahme der fertigen Gesamtanlage.

Wasserbehördliche Hinweise:

1. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWs) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41). Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.
2. Das auf der Dachfläche anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst oberirdisch großflächig verteilt und durch die belebte und bewachsene Bodenzone (Flächenversickerung) hindurch versickern.
Die gezielte Versickerung des anfallenden nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers über spezielle Versickerungsanlagen (Mulden-, Rohr-, Drainageversickerung etc.) oder die direkte Einleitung in ein Oberflächen-gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Erlaubnisantrag ist beim Fachdienst Umwelt und Straße, Untere Wasserbehörde, des Landkreises Diepholz in Diepholz ein-zureichen.
Fragen bzgl. der Antragsausarbeitung sind direkt bei der Unteren Wasser-behörde des Landkreises Diepholz in Diepholz (Tel.: 05441/976-4273) zu richten. Für Planung Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA A 138 als die hierfür maßgebenden Regeln der Technik zu beachten.
Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt eine ausreichende Durch-lässigkeit des anstehenden Untergrundes sowie ausreichend große Grund-wasserflurabstände voraus. Aus diesem Grund sind vor der eigentlichen Planung der Versickerungsanlage(n) die Untergrunddurchlässigkeit (kf -Wert) und die Grundwasserflurabstände vor Ort festzustellen.

Errichtung einer RiMU-und HAGOLA Abluftreinigungsanlage

10. Die Sohlen und die Wandungen des Wasserspeichers der RiMU-Abluftfilteranlage und die Sohle der HAGOLA-Filteranlage sind aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die anfallenden Flüssigkeiten und Schlämme sind ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten, sofern dies aus betrieblichen Gründen oder witterungsbedingt nicht möglich sein sollte, sind die Flüssigkeiten in den vorhandenen Gülleanlagen zwischen zu speichern.

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:

1. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, im Regelfall durch Ihren Betrieb, ist ein ausgeglichener Nährstoffvergleich gemäß der Grenzwerte, maximal 170 kg N/ha und 20 kg P₂O₅ (Überschuss) je ha, der Düngeverordnung zu erzielen.
2. Nachträgliche Änderungen des Tierbestandes (Tierarten, Tierzahl, etc.) oder der Güllelagerkapazität sind ebenso wie Zu- und Verpachtungen von Aufbringungsflächen unaufgefordert der Genehmigungsbehörde durch geeignete Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bewertungsgrundlage sind geplante 1584 RAM- Mastschweineplätze auf Gülle zu den am Standort vorhandenen 252 Mastbullen- sowie 152 Kälberplätzen, die dem Betrieb Franz- Josef Böckmann zugeordnet sind, sowie 1392 RAM- Mastschweinen von Christof Böckmann und 1080 RAM- Mastschweineplätzen von der Böckmann GbR, der im Gesamtbetrieb - Aufnahmen wurden nicht geplant - Änderungen sind anzuzeigen.
Die drei unterschriebene QFN- Dünge- Planungsrechnungen der drei Stammbetriebe jeweils vom 25.06.2013 sind Bestandteil des Bauantrages –
Hinweis: bei voller Stallbelegung ist die Mineraldüngerzufuhr zur Einhaltung der Grenzwerte einzuschränken bzw. genau zu kalkulieren.
3. Spätestens drei Monate vor Ablauf bzw. Kündigung eines Abnahme- oder Pachtvertrages der zur Verwertung von Wirtschaftsdüngern nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unaufgefordert ein erneuter Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Flächen vorzulegen. Dies gilt auch, wenn Eigentumsflächen verkauft werden. Berechnungsgrundlage sind 234,77 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Verwertung von Wirtschaftsdünger zur Verfügung stehen. Die Datenschutzrechtlichen Erklärungen vom 25.06.2013 für die drei Betriebs- Nummern
- 276-03-251- 042-0199 F.-J. Böckmann mit 73,36 ha (mit 1584 Mastschweinen, 152 Kälbern und 252 Mastbullen darf laut QFN noch maximal 460 kg Phosphor als P₂O₅ mineralisch ergänzt werden, bei diesem Ergebnis muss unbedingt auf die 170 kg N Grenze je ha geachtet und ggf. innerhalb der Betriebe ausgetauscht werden),
- 276-03-251- 042-0196 C. Böckmann mit 88,06 ha (mit 1392 Mastschweinen darf laut QFN noch maximal 1150 kg Phosphor als P₂O₅ mineralisch ergänzt werden) und
- 276-03-251- 042-0193 der Böckmann GbR mit 73,35 ha (mit 1080 Mastschweinen darf laut QFN noch maximal 874 kg Phosphor als P₂O₅ mineralisch ergänzt werden) liegen vor.
4. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel, Veränderungen der Tierbestände und –haltungsorten bzw. der Benutzung der Stallungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen oder Änderungen der Inputmaterialien der Biogasanlage sind unaufgefordert anzuzeigen. Sie bedürfen ggf. der vorherigen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
5. Der Inhalt der drei Verpflichtungserklärungen jeweils vom 25.06.2013 bezüglich des Einsatzes von nährstoffreduziertem RAM-2-Futter in der Schweinemast ist Bestandteil der Genehmigung.
6. Das erforderliche Güllelagervolumen des Gesamtbetriebes beträgt 7747,5 cbm. Laut Antragsteller werden vorhandene 9492,53 cbm als ausreichendes Lagervolumen bereitgestellt. Die drei Anlagen der Gebäude-/Lagerkapazitäten jeweils vom 25.06.2013 ist Bestandteil und Grundlage der Bewertung.

7. Der Gülle-Abnahmevertrag vom 25.06.2013 über 170 cbm Mastschweinegülle (= 680 kg P₂O₅) mit der dazugehörigen Planungsberechnung vom 25.06.2013 mit dem Betrieb C. Böckmann (2316) ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.
8. Der Gülle-Vermittlungs-Vertrag vom 13.04.2013 über 1500 cbm Mastschweinegülle (= 6000 kg P₂O₅) mit dem unter der Registriernummer 030140 anerkannten Vermittler und Verteiler GS-agri aus Schneiderkrug ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.
Die Bedingungen der Rahmenvereinbarung und über die Verwertung organischer Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN = Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz, sichergestellt werden.
Die Abgabemenge muss um die Höhe der mineralischen Phosphordüngung erhöht werden – das Überschreiten der Phosphor-Salden von 20 kg P₂O₅ je ha gilt als nichtordnungsgemäße Düngung, wenn keine entlastenden Unterlagen vorgelegt werden.
9. Entsprechend dem mir vorliegenden qualifizierten Flächennachweis werden Sie ab Inbetriebnahme der Anlage mehr als 200 t Wirtschaftsdünger jährlich in Verkehr bringen. Sie fallen daher unter § 5 der Verbringensverordnung und haben der Landwirtschaftskammer das Inverkehrbringen mitzuteilen. Mir ist bis zur Schlussabnahme die Bestätigung der Landwirtschaftskammer vorzulegen, dass Sie der Mitteilungspflicht nachgekommen sind.
10. Jedes Jahr müssen die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und dem Nährstoffvergleich nach § 5 der geltenden Düngeverordnung jeweils bis zum 15.05. an den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2 in 49356 Diepholz dem Fachdienst 66 – UAB unaufgefordert zugeschickt werden. Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden.
11. Die Agrardaten sind für das Jahr 2015, bei Veränderungen jedes Jahr, jeweils bis zum 15.05., als Dateien unaufgefordert an ingo.wenke@diepholz.de zu senden:
 - der Sammelantrag „Agrarförderung“ ist als PDF – Speicher - Datei aus dem „Andi“ - Antragsprogramm heraus zu erzeugen und
 - die Flächendaten als XML – work - Datei (zu finden mit dem Explorer unter dem Programm Andi unter Antrag NI mit Ihrer Betriebsnummer).
12. Die Abfallbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.

Die Lieferscheine sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Landkreis Diepholz oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen. Stellt sich bei Kontrolle der Nachweise heraus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr gegeben ist, kann die Baugenehmigung widerrufen werden. Dieses hätte eine Nutzungsuntersagung für den Stall zur Folge.

Bei neuen Abnahmeverträgen ist ein qualifizierter Flächennachweis für die entsprechenden Vertragspartner vorzulegen.

Abfallbehördliche Hinweise:

1. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.
2. Sämtliche im Stall anfallenden Abwässer (Reinigungswasser, etc.) sind in die Güllekanäle abzuleiten, sofern keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht. Auf keinen Fall dürfen Stallabwässer in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Sofern für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird, ist die Ableitung der o. g. Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit der zuständigen Kommune abzustimmen.
3. Bei immissionsfördernden Wetterlagen sollte ein Aufrühren und Ausbringen von Gülle vermieden werden. Sollte ein Ausbringen ausnahmsweise erforderlich sein, so ist die Gülle unter Berücksichtigung der Düngeverordnung unverzüglich - also am gleichen Tage - einzuarbeiten.
4. Zu beachten sind neben der Düngeverordnung, in Verbindung mit dem Düngegesetz zur ordnungsgemäßen Lieferscheinerstellung mit Deklaration, auch die Verordnung über das In Verkehrbringen und Befördern sowie Melden von Wirtschaftsdüngern.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – www.lwk-niedersachsen.de - Startseite > Pflanze > Düngung > Düngeverordnung > neue Verbringensverordnung für Wirtschaftsdünger.

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Das Brandschutzkonzept von 27.03.2013 ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten. (A)
2. Die im Grundrissplan mit T 30 gekennzeichnete Türöffnung zwischen dem alten und neuen Stall ist mit einer Tür der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102 zu verschließen. (A)
3. Die elektrischen Anlagen sind durch eine anerkannte Fachfirma entsprechend der VDE auszuführen und mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen. (A)
4. Sämtliche Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht versperrt oder verstellt werden. (A)

5. In dem Stall sind Handfeuerlöscher mit einem Gesamtlöschvermögen von 48 Löschmitteleinheiten an gut sichtbaren Stellen anzubringen. Die Handfeuerlöscher müssen stets einsatzbereit sein und sind mindestens alle 2 Jahre von einer anerkannten Fachfirma überprüfen zu lassen. (A)
6. Die Zuwegungen zu den Gebäuden, sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gemäß den §§ 2 und 3 der DVNBauO sowie nach der DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - anzulegen und freizuhalten. (A)
7. Für die Hofstelle müssen mindestens **drei** Löschwasserentnahmestellen mit je 800 l/min über zwei Stunden in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Für den ersten Löschangriff sollte eine Löschwasserentnahmestelle nicht weiter als 150 m entfernt sein. (A)
8. Können die Forderungen nicht eingehalten werden, weil z.B. die Abstände der Löschwasserentnahmestelle größer 300 m oder Löschwassersauganschlüsse an offenen Gewässer nicht vorhanden sind entscheidet der zuständige Brandschutzprüfer im Einzelfall, ob die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. (H)

Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die nach außen gerichteten Fensterflächen werden zu 100 %, jene zum erhellten Zentralgang gerichteten Fensterflächen werden zu 50 % den Lichteinfallflächen angerechnet.
2. Die Fensterflächen nach außen und zum Zentralgang sind dahingehend zu vergrößern, dass, unter Beachtung der unter 1. genannten prozentualen Anrechnungsteile, die rechtlich geforderte Lichteinfallfläche von 3 % der Stall- bzw. Abteilgrundfläche erreicht wird.

Die Betriebseinheit bietet Platz für die beantragten 1584 Mastschweine bis zu einem Gewicht von 110 kg.

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

1. Die vorgesehene Anpflanzung ist nach den aktuellen Regeln der Technik in der ersten Pflanzperiode nach Beendigung des Bauvorhabens aus standortheimischen Laubgehölzen herzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Nebenbestimmungen der Stadt Twistringen:

1. Die mit der Stadt Twistringen geschlossene Erschließungsvereinbarung ist Bestandteil der Genehmigung
2. Durch die Stadt Twistringen kann hinsichtlich der Wasserversorgung nur der Grundschutz sichergestellt werden. Die Sicherstellung eines darüber hinausgehenden Löschwasserbedarfs ist durch den Antragsteller vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

1. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.
2. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.
Auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.
Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:
 - Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
 - Erstellung einer UnterlageZuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist in Niedersachsen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
3. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erfolgen.
4. Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.
5. Besondere Unfallgefahren gehen von der Gülleinnenlagerung aus, da sich die Schadgase z.B. beim Aufrühren oder der Entnahme direkt im Stall ausbreiten. Das kann zu tödlichen Konzentrationen, insbesondere von giftigem Schwefelwasserstoff, führen. An den Umlenkstellen, Rühr- und Ablass- bzw. Entnahmestellen des Kanalsystems können erhöhte Turbulenzen, damit verbundene vermehrte Schadgasfreisetzung, entstehen.

Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 1).

Bei geschlossenen Gruben müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie vorhanden sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 2).

Die Entlüftungsöffnungen sind entspr. DIN 11622-1 z. B. mind. 20cm / 20cm auszuführen.

Es muss sichergestellt sein, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 4).

Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanälen sind VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 4 zu beachten.

Nach VSG 2.8 § 7 müssen an Öffnungen von Behältern und Kanälen an sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren von Gasen hinweisen.

6. Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten. Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
7. Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
8. Die Flucht- und Rettungswege müssen entsprechend Arbeitsstättenverordnung / VSG 2.1 § 6 ausgeführt werden. Entsprechend VSG 2.1 § 6, Ziff. 2. müssen die Türen nach außen und somit in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebetüren sind im Verlauf von Fluchtwegen nicht zulässig.
9. Nach § 3a der Arbeitsstättenverordnung und den Anforderungen an Arbeitsstätten (Anhang Pkt. 2.3) müssen sich Fluchtwege und Notausgänge in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte und der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten. Laut der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 darf die Mindestbreite des Fluchtweges durch Einbauten oder Einrichtungen sowie in Richtung des Fluchtweges zu öffnende Türen nicht eingeengt werden. Eine Einschränkung der Mindestbreite der Flure von maximal 0,15 m an Türen kann vernachlässigt werden. Für Einzugsgebiete bis 5 Personen darf die lichte Breite jedoch an keiner Stelle weniger als 0,80 m betragen. **Die Notausgänge mit 0,76m sind somit zu gering bemessen und nicht zulässig.**
10. Die Türen der begehbaren Abluftreinigungsanlage müssen jederzeit von innen zu öffnen sein (VSG 2.1 § 9 (3), Ziff. 6).
11. Da bei Abluftreinigungsanlagen eine regelmäßige Kontrolle vorgesehen ist, muss eine entsprechende Erreichbarkeit geschaffen werden. Laut VSG 2.1 § 8 sind fest angebrachte Leitern und Steigeisen nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht notwendig ist. Sie müssen ein sicheres Auftreten ermöglichen. Absturzkanten sind gem. VSG 2.1 § 11 mit einer mindestens 1 m hohen Umwehrung zu versehen.
Ein Aufstieg über das Dach ohne weitere Sicherungsmaßnahmen ist für einen regelmäßigen Wartungsbereich nicht zulässig.

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genaustens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.

- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 - eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
 - eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
 - eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzesohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüg-

lich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamenteerder vorzusehen.

12. Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2016, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

Begründung:

Herr Franz-Josef Böckmann beantragte am 03.04.2013 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung BE 12 b mit 1.584 Mastschweineplätzen mit Abluftreinigungsanlage; Betrieb der Gesamtanlage mit 252 Mastbullen-, 152 Kälber- und 4.056 Mastschweineplätzen auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1.7.1 - Buchstabe G zur 4. BImSchV gehören Anlagen mit 2.000 Mastschweineplätzen und mehr zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BImSchG.

Die Nutzungsänderung und Erweiterung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 07.08.2013 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 14.08.2013 bis einschließlich 13.09.2013 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, Zimmer B 130, 49356 Diepholz, und bei der Stadt Twistringen, Lindenstr. 14, 27239 Twistringen, während der Dienststunden ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist bis zum 27.09.2013 wurden keine Einwendungen erhoben.

Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 21 Abs. 1 Ziffer 5 der 9. BImSchGV sind bei UVP-pflichtigen Anlagen die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b in die Begründung aufzunehmen:

Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Am 30.05.2013 wurde der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Am 21.07.2013 wurden die Untersuchungen über die Umweltverträglichkeit und der Genehmigungsantrag nach BImSchG für die Anlage zum Halten 4.056 Mastschweinen, 252 Mastbullen und 152 Kälber beim Landkreis Diepholz eingereicht. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden Antragsunterlagen nach § 6 UVPG für die Durchführung einer UVP für Anlagen der Tierhaltung vorgelegt.

Am 07.08.2013 wurde das Vorhaben in der Kreiszeitung des Landkreises Diepholz öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen haben anschließend beim Landkreis Diepholz und der Stadt Twistringen ausgelegen. Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Bei dem Betrieb des Anlagebetreibers handelt es sich nunmehr um eine Erweiterung der bestehenden Anlage die nach dem BImSchG genehmigungspflichtig wurde. Mit Bescheid vom 10.01.2008 wurde die Errichtung der Betriebseinheit 12 a mit einer Abluftreinigungsanlage nach dem BImSchG genehmigt.

Mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 13.07.2012 wurde die Genehmigung für die Errichtung der Betriebseinheit 14 erteilt.

Aufgrund der dann vorhandenen Kapazität fällt die Anlage des Anlagebetreibers unter das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Lt. Stellungnahme des Fachdienstes Regionalplanung und Naturschutz bestehen gegen den Antrag des Anlagebetreibers keine Bedenken. Die im Rahmen der Abhandlung der Eingriffsregelung nach den Bestimmungen des Nds. Naturschutzgesetzes vorgesehenen Ausgleichspflanzungen werden anerkannt.

Durch den qualifizierten Flächennachweis wurde durch den Anlagebetreiber nachgewiesen, dass für die Gülleverwertung ausreichend landwirtschaftlich genutzte Eigenflächen und Pachtflächen zur Aufbringung zur Verfügung stehen, die auch untersucht wurden.

Es ist somit sichergestellt, dass die Wirtschaftsdünger nach Menge und Zeit entsprechend dem Pflanzenbedarf ausgebracht werden können.

Das Betriebsgrundstück liegt inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen. Neben den natürlichen Umweltbedingungen, Hydrologie, Boden und Klima haben vor allem die menschlichen Eingriffe die heute vorhandene Landschaft geprägt.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden durchweg als Acker und Weiden genutzt. In etwa 300 m in südliche Richtung befindet sich ein Wohngebäude. Die nach der TA-Luft vorgeschriebenen Abstände zu diesem Wohnhaus werden von der Anlage eingehalten. Ein Immissionsgutachten war daher nicht erforderlich.

Aufgrund der Antragsunterlagen ist das geplante Vorhaben des Betreibers zulässig.

Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Die Franz-Josef Böckmann beantragte die Erweiterung der bestehenden Anlage zum Halten von Mastschweinen und -bullen.

Am 14.07.2014 wurde die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen verfasst.

Durch die ausreichende Lagerhaltung kann in Zukunft jede Gülleausbringung bei Inversionswetterlage vermieden werden, die zu stärkeren und vor allem länger andauernden Geruchsbelästigungen führen würden.

Die erforderlichen Verkehrsflächen sind vorhanden und werden nicht zusätzlich erheblich vergrößert. Hinsichtlich der Erschließung wurde mit der Stadt Twistringen am 08.07.2014 eine Erschließungsvereinbarung geschlossen.

Ebenfalls wird die Anlage mit standortgerechten Pflanzen eingegrünt, die bereits vorhanden ist, wegen der Anpassung der zusätzlichen Anlagen in Form, Farbe, Breite und Höhe ergibt sich keine erhebliche zusätzliche Veränderung des Landschaftsbildes.

Die austretenden Geruchsimmissionen resultieren aus der Viehhaltung und insbesondere aus der Abgabe von Abluft aus den Stallungen und der Güllelager an die Umgebungsluft. Weitere, vor allem zeitweise auftretende Emissionen, können beim Transport und bei der Ausbringung von Gülle auftreten.

Weitere zusätzliche Belastungen für die Umwelt könnten durch Staubbelastungen der Stallluft und damit die Abgabe von Stäuben an die Außenluft entstehen. Die Betriebseinheiten 12 a und b wird komplett mit zertifizierten 3 stufigen Abluftreinigungsanlagen ausgestattet. Da sich das nächste Wohnhaus in westlicher Richtung zu der Anlage befindet, kann es hier zu keinen Belastungen kommen.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Stadt Twistringen, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Twistringen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB im Außenbereich zulässig.

Die Stadt Twistringen hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Poppe